



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

**Direction des institutions, de l'agriculture  
et des forêts DIAF**  
**Direktion der Institutionen und der Land-  
und Forstwirtschaft ILFD**

Ruelle de Notre-Dame 2, Case postale, 1701 Fribourg

T +41 26 305 22 05, F +41 26 305 22 11  
diaf-sg@fr.ch , [www.fr.ch/diaf](http://www.fr.ch/diaf)

## Richtlinien «Landschaftsqualitätsbeiträge» (LQB) des Kantons Freiburg

Vom Steuerungsausschuss genehmigt am 19.5.2014



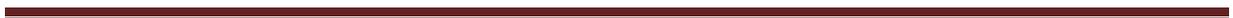
« Nichts ist schwieriger zu trösten als eine trostlose Landschaft. » Pierre Dac

### Kontaktpersonen

Léonie Bongard  
Landwirtschaftliches Institut des Kantons Freiburg  
026 305 58 10  
[leonie.bongard@fr.ch](mailto:leonie.bongard@fr.ch)

Jacques Frioud  
Amt für Natur und Landschaft  
026 305 51 87  
[jacques.frioud@fr.ch](mailto:jacques.frioud@fr.ch)

Urs Helbling  
Amt für Landwirtschaft des Kantons Freiburg  
026 305 22 59  
[urs.helbling@fr.ch](mailto:urs.helbling@fr.ch)



## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                |    |
|--------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abkürzungsverzeichnis.....                                                     | 2  |
| Einleitende Bemerkungen .....                                                  | 2  |
| 1. Ausgangslage und Herausforderungen.....                                     | 3  |
| 2. Organisation und Grundlagen für die Projekterarbeitung .....                | 3  |
| 2.1. Akteure.....                                                              | 3  |
| 2.2. Mindestanforderungen .....                                                | 4  |
| 2.3. Projektgebiet .....                                                       | 4  |
| 3. Landschaftseinheiten.....                                                   | 5  |
| 3.1. Beschreibung der verschiedenen Landschaftseinheiten.....                  | 5  |
| 3.2. Prioritätenkonzept für jede Landschaftseinheit des Staates Freiburg ..... | 8  |
| 3.3. Umsetzungsmassnahmen.....                                                 | 9  |
| 4. Landschaftsstudie/ Umsetzung / Projektbericht .....                         | 9  |
| 4.1. Landschaftsstudie .....                                                   | 9  |
| 4.2. Umsetzung und Erfassung in GELAN .....                                    | 9  |
| 4.3. Projektbericht .....                                                      | 9  |
| 5. Kontrollen und Finanzen.....                                                | 10 |
| 5.1. Finanzierung und Ausarbeitung des Projekts .....                          | 10 |
| 5.2. Beiträge.....                                                             | 10 |
| 5.3. Kontrollen.....                                                           | 11 |
| 6. Plan der Umsetzung und Evaluation für den Staat Freiburg.....               | 11 |
| 6.1. Umsetzung.....                                                            | 11 |
| 6.2. Evaluation und Weiterführung .....                                        | 12 |
| 7. Bibliographie, Liste der Datenbanken .....                                  | 13 |
| Anhänge.....                                                                   | 14 |
| a) Karte des Perimeters der Landschaftseinheiten.....                          | 14 |
| b) Ablauf eines LQB-Projekts, Einreichung Herbst 2014 und folgende Jahre.....  | 15 |
| c) Bewirtschaftungsvereinbarung.....                                           | 16 |



## Abkürzungsverzeichnis

|       |                                                                                |
|-------|--------------------------------------------------------------------------------|
| ANL   | Amt für Natur und Landschaft                                                   |
| BLW   | Bundesamt für Landwirtschaft                                                   |
| COPRO | Projektgruppe des Kantons                                                      |
| FBV   | Freiburgischer Bauernverband                                                   |
| FIPO  | Freiburgische Vereinigung der Umwelt- und Tiergerecht produzierenden Landwirte |
| Gew   | Sektion Gewässer                                                               |
| ILFD  | Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft                  |
| LIG   | Landwirtschaftliches Institut Grangeneuve                                      |
| LN    | landwirtschaftliche Nutzfläche                                                 |
| LQB   | Landschaftsqualitätsbeiträge                                                   |
| LQ    | Landschaftsqualität                                                            |
| LwA   | Amt für Landwirtschaft                                                         |
| LwG   | Landwirtschaftsgesetz                                                          |
| NHG   | Natur- und Landschaftsschutzgesetz                                             |
| NST   | Normalstoss (Sömmerung)                                                        |
| WaldA | Amt für Wald, Wild und Fischerei                                               |

## Einleitende Bemerkungen

Dieses Dokument wurde von einer Arbeitsgruppe erarbeitet, die sich verwaltungsintern aus Vertretern der ILFD, dem LIG, dem ANL, dem LwA, dem WaldA und der Sektion Gewässer des Umweltamtes zusammensetzt. In der Schlussphase wurden zudem Vertreter des FBV und von Pro Natura in die Steuerungsgruppe eingeladen. Die Kantonalen Richtlinien ergänzen die «Richtlinie für Landschaftsqualitätsbeiträge des BLW » (BLW-Richtlinie) vom 7. November 2013 sowie die Artikel 63 und 64 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013.

Die Richtlinie richtet sich an Landwirte und an Projektträger, die ein Projekt «Landschaftsqualität» (LQ) verwirklichen möchten. Gegebenenfalls richtet es sich auch an Landschaftsfachpersonen, die die Projektträgerschaft in der Umsetzung ihres Projekts unterstützen. Es betrifft ausschliesslich Projekte, die vollständig auf Freiburger Gebiet liegen; interkantonale Projekte sind durchaus möglich, müssen aber im Einvernehmen mit den betroffenen Kantonen durchgeführt werden.

In der kantonalen Richtlinie werden zentrale Aussagen aus der BLW-Richtlinie Landschaftsqualitätsbeitrag vom 7. November 2013 zitiert, teilweise wird auch nur auf die BLW-Richtlinie verwiesen.



## 1. Ausgangslage und Herausforderungen

Der neue Pfeiler «Landschaftsqualitätsbeiträge» der neuen Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 der Agrarpolitik 14–17 (Art. 74 LwG) entschädigt die Leistungen der Landwirte zur:

- Erhaltung;
- Förderung;
- und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.

Dabei gilt der Grundsatz, dass keine Doppelfinanzierung erfolgt. Massnahmen, die bereits durch andere Förderinstrumente abgedeckt sind, werden entweder nicht oder nur für die Zusatzleistung abgegolten.

LQB werden für gemeinwirtschaftliche, regionale Projekte ausgerichtet. Der Kanton erwartet, dass zu diesem Zweck Landwirte die Initiative ergreifen und sich in einen Interessenverband zusammenschliessen. Bestehende Strukturen (z.B. bestehende Trägerschaften von Vernetzungsprojekten, Naturpärke etc.) sollen dabei ausgenützt werden.

Um den Trägerschaften in ihren Projekten zu helfen hat die Arbeitsgruppe einen Basis-Massnahmenkatalog verfasst. Dieser beruhte einerseits auf der Grundlage des kantonalen Richtplans (siehe Kapitel 3), andererseits wurden dazu persönliche Gespräche mit den Landwirten, der Bevölkerung, Organisationen und Fachpersonen geführt. Mit diesem Vorgehen wurde deren Wahrnehmung der Landschaft in Erfahrung gebracht. Einerseits konnten die wichtigen Landschaftselemente und die allfälligen Konflikte im Zusammenhang mit der Landschaft festgelegt werden. Andererseits konnte anhand der Interviews die subjektive Sicht der Landwirte und der Bevölkerung auf die Landschaft und die Rolle der Landwirtschaft in Erfahrung gebracht werden. Der Basis-Massnahmenkatalog wurde verschiedenen Organisationen, die sich mit Landschaftsfragen befassen sowie den Projektträgern der Vernetzungsprojekte zur Stellungnahme unterbreitet. Der Massnahmenkatalog diente auch dazu, den Landwirten anlässlich verschiedener Informationsveranstaltungen Beispiele von Massnahmen zu zeigen. Sämtliche Massnahmen sind auch in den drei kantonalen Projekten zu finden, die per Ende April 2014 vom BLW genehmigt wurden. Da die Projektberichte und die definitiv genehmigten Massnahmen aller Projekte per Ende Mai vom BLW publiziert werden und damit zukünftigen Projekten zur Verfügung stehen, wird in den vorliegenden kantonalen Richtlinien auf die Publikation von Massnahmen verzichtet.

. Die Erarbeitung weiterer projektbezogener, spezifischer Massnahmen ist nach wie vor nötig und muss den unterschiedlichen, regionalen Zielsetzungen Rechnung tragen.

## 2. Organisation und Grundlagen für die Projekterarbeitung

### 2.1. Akteure

Regionale Projektträgerschaft, Mitglieder

Ein Projekt muss von regionalen und repräsentativen Trägerschaften getragen werden. Jede Trägerschaft verfügt über eine geeignete Rechtsform. Die Mitgliedschaft der Landwirte in der Trägerschaft ist zwingend. Gemeindebehörden, lokale Experten, Organisationen von Natur, Landschaft, Wald, Raumentwicklung, Tourismus etc. können die Trägerschaft als Mitglieder noch breiter abstützen. Ein LQ-Projekt kann auch Träger mehrerer ökologischer Vernetzungsprojekte vereinen, was eine noch rationellere Umsetzung des Projekts ermöglicht.

Die Aufgaben innerhalb der Trägerschaft (Präsidium, Sekretariat usw.) müssen klar definiert werden. Die Projektträgerschaft spielt eine Schlüsselrolle. Sie:

- stellt das Bindeglied zwischen den von der Landschaft betroffenen Schlüsselakteuren der Region dar : Landwirte, Bevölkerung, Fachstellen des Kantons
- ist Ansprechpartner für das LwA und die Akteure im Projekt;



- definiert Projektorganisation, Landschaftsziele, Umsetzungsziele, das Arbeitsprogramm usw.;
- beauftragt nach Bedarf eine Landschaftsfachperson;
- erstellt den Projektbericht zuhanden des Kantons
- berät die Landwirte bei der Umsetzung der Landschaftsziele im Projektgebiet;
- bestätigt ans LwA die Anmeldung der Massnahmen der beteiligten Landwirte;
- informiert die gesamte Bevölkerung des Projektgebiets über die Realisierung.

### Landschaftsfachperson

Landschaftsfachpersonen können nach Bedarf der Trägerschaft beigezogen werden. Gestützt auf bestehende Daten zu einem Projektgebiet, übergeordnete Ziele zu Landschaft und Raumplanung (Kapitel 3), ist es die Aufgabe der Landschaftsfachperson, die Landwirte bei ihrem Vorgehen zu unterstützen, regionale Landschaftsziele zu definieren, zielführende Lösungen zu unterbreiten und bei Bedarf den Projektbericht auszuarbeiten.

### Dienststellen des Staates Freiburg

Das Landwirtschaftliche Institut Grangeneuve LIG, das Amt für Landwirtschaft LwA und das Amt für Natur- und Landschaft stehen den Projektträgern und Landwirten im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Realisation von Projekten beratend zur Seite. Sie können aber nicht in die Projektorganisation der einzelnen Projekte eingebunden werden. Eine fortlaufende Orientierung über den Projektfortschritt kann das Schlussaudit mit dem LwA verkürzen und das Einreichen beim BLW beschleunigen.

Das LwA analysiert das eingereichte Projekt für Landschaftsqualität und stellt Antrag für Projektgenehmigung zuhanden des BLW. Das LwA kann eine Gruppe von Fachspezialisten beiziehen, insbesondere das Amt für Natur- und Landschaftsschutz, das landwirtschaftliche Institut Grangeneuve und externe Fachpersonen.

Nachdem das Projekt vom BLW genehmigt wurde, erstellt das LwA die individuellen Vereinbarungen, stellt die Erfassung der notwendigen Daten sicher, hat die Oberkontrolle über das Projekt und stellt sicher, dass die berechtigten LQ-Beiträge durch den Wohnsitzkanton ausbezahlt werden.

### Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Das BLW genehmigt das Dokument, wodurch die Bezahlung von Bundes- und kantonalen Beiträgen ermöglicht wird.

## 2.2. Mindestanforderungen

**Alle Landwirte, die Direktzahlungsberechtigt sind (auch Sömmerungsbetriebe) und den ökologischen Leistungsnachweis erbringen, können an einem LQ-Projekt mitmachen, auch wenn sie nicht in einem Vernetzungsprojekt teilnehmen.**

Bei Projektbeginn ist keine Mindestbeteiligung der Bewirtschafter im Projektperimeter gefordert. Nach Ablauf der achtjährigen Projektperiode wird eine Mindestbeteiligung von zwei Dritteln der Bewirtschafter oder zwei Drittel der LN verlangt, damit eine Weiterführung des Projektes in Betracht gezogen werden kann.

## 2.3. Projektgebiet

Gemäss den Richtlinien des Bundes sollte die Gesamtfläche eines Landschaftsqualitätsprojekts grundsätzlich zwischen 1000 ha und 50'000 ha umfassen und nach Möglichkeit topografisch abgegrenzt sein, wobei sich zwei LQ-Projekte nicht überlappen sollten.



Die Projektträgerschaft schlägt in seinem Projekt einen Perimeter vor, der den Vorgaben von Bund und Kanton entsprechen muss. Kantonsübergreifende Projektperimeter sind grundsätzlich möglich, sofern diese im gegenseitigen Einverständnis bestätigt werden. Der Projektperimeter kann gleichzeitig in verschiedenen Landschaftseinheiten (siehe Kapitel 3) liegen. Massnahmen werden nur auf Bewirtschaftungsflächen entschädigt, die im entsprechenden Projektperimeter liegen, unabhängig vom Standort des Betriebes.

**Der Projektperimeter muss vor der Projektausarbeitung mit dem LwA abgesprochen werden**

### 3. Landschaftseinheiten

Der kantonale Richtplan, Thema „Ländlicher und natürlicher Raum“, Kapitel 7 „Biotop“, enthält eine Karte, auf der die Regionen aufgrund ihrer spezifischen Besonderheiten geographisch – schematisch dargestellt - abgegrenzt sind (Anhang a). Diese neun Haupt-«Landschaftseinheiten» dienen als Grundlage für die Schaffung von LQ-Projekten. Sie wurden aufgrund der Topographie, der Höhe, der Geomorphologie und der landwirtschaftlichen Bodeneignung eingeteilt und stimmen mit der Klimateignungskarte und der Karte zur Landschaftstypologie überein. Diese Karte ermöglicht es, den Massnahmen innerhalb der jeweiligen Landschaftseinheit Priorität einzuräumen.

#### 3.1. Beschreibung der verschiedenen Landschaftseinheiten

Aufgrund folgender Kriterien wurde der Kanton in Landschaftseinheiten gegliedert:

- Vorhandensein, Zahl und Bedeutung gewisser natürlicher und naturnaher Räume
- Typische Arten der Bodennutzung
- Intensität der Beanspruchung dieser Räume durch den Menschen
- regionale Merkmale, die als solche wahrgenommen werden

Die auf der Grundlage dieser Kriterien festgelegten Einheiten entsprechen keiner bestehenden administrativen Gliederung.

##### 3.1.1 Ufer der Jurafusseen und Vully

Die landwirtschaftlichen Tätigkeiten haben nur wenig direkten Einfluss auf die für die Seeufer typischen natürlichen Räume, sie gestalten jedoch die Umgebung: Terrassenlandschaften (mit oder ohne Rebberg), Obstgärten um die Dörfer und um die landwirtschaftlichen Betriebszentren.

Die Südufer des Neuenburgersees sind häufig von gemähten oder beweideten Mooren gesäumt, mit Uferbestockungen und Einzelbäumen. Diese Landschaft ist Teil des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung. (BLN)

Charakteristisch für den Vully ist sein Mikroklima (vom Murtensee beeinflusst) und die günstige Ausrichtung der Hügel, die den Weinbau sowie den Obstbau und den Gemüsebau ermöglichen. Verglichen mit dem restlichen Kantonsgebiet sind die Parzellen hier kleiner und stärker diversifiziert, was die Bildung von Mikrolandschaften möglich macht, die für die Gegend typisch sind. Die Aussicht wird hier von den Einheimischen, den Besuchern, aber auch den Touristen sehr geschätzt: man hat einen freien Blick auf den Jura, die Alpen, den Neuenburgersee und den Murtensee. Auf dem Vully geht es darum, die letzten Magerwiesen und –weiden zu erhalten (zum Teil unter NHG-Vertrag) und die Gipfebene, die Gegenstand einer Bodenverbesserung war, ohne dass das Verschwinden zahlreicher Landschaftsstrukturen kompensiert worden wäre, "neu zu gestalten".



### 3.1.2 Broye-Ebene und Grosses Moos

Diese grosse Ebene im Mittelland ist eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Region: grosse Kulturen, Gemüsebau, intensive Kulturen in Hochtunnels oder Gewächshauskulturen und als spezielle Kultur der Tabakanbau. Diese Landschaften stammen mehrheitlich aus der Trockenlegung ehemaliger Moore und Schwemmebenen. Dies ist der Grund, weshalb man hier noch Reste von Auenwäldern, ehemalige Mäander von Fliessgewässern, finden kann.

Zahlreiche vom Menschen gestaltete Elemente sind hier sichtbar, welche ein geometrisches Landschaftsbild bewirken: Begradigte Gewässer, Entwässerungskanäle, Verkehrsinfrastruktur, grosse Parzellen, grosse Bewirtschaftungsgebäude, Wälder mit Steilrand sowie Windschutzhecken (Pappeln).

Siedlungen sind nur wenige vorhanden, sie befinden sich am Rand der Ebene an den erhöhten Orten. Es sind Dörfer, in deren Dorfkern noch die traditionellen Steinbauten vorkommen, aber auch Bauten aus Holz, wie die Trocknungsräume für das Trocknen des Tabaks.

Auf diesen grossen, intensiv bewirtschafteten Ebenen geht es darum, die Durchlässigkeit dieser Sektoren für Wildtiere und Flora zu gewährleisten. Die Schaffung extensiver Flächen ohne Pflanzenschutzbehandlungen (Buntbrachen, Ackerschonstreifen) ermöglicht es, die in den vergangenen Jahren im Rahmen grosser Projekte (z.B. Biotopverbund Grosses Moos) geschaffenen Trittsteine miteinander zu verbinden. Die Renaturierung der Ufer von Fliessgewässern würde es ebenfalls ermöglichen, Flächen zu schaffen, die sowohl aus ökologischer als auch aus landschaftlicher Sicht interessant wären.

### 3.1.3 Einzugsgebiet der Haute-Broye und Moyenne-Broye

Für diese nicht sehr hoch gelegene, aber ziemlich hügelige Region sind Pflanzenbaubetriebe typisch: Getreide, Kartoffeln und Tabak. Die Ackerbauterrassen sind an gewissen Stellen noch gut sichtbar. Oft von Hecken überragt, tragen sie zur Strukturierung der Landschaft bei, wie die schmalen bestockten Flächen entlang von Fliessgewässern. Der Erhalt dieser Vielfalt stellt die grösste Herausforderung für diese Landschaftseinheit dar.

### 3.1.4 Freiburger Mittelland

Für diese Region des Mittellandes mit ihrer sanften Hügellandschaft ist die diversifizierte Landwirtschaft (Ackerbau, Viehzucht) typisch. Die Urbanisierung schreitet hier schnell voran. So gehört ein grosser Teil der Gemeinden bereits zur Agglomeration Freiburgs. Unaufhaltsam verschwinden die Obstgärten am Rand der Dörfer. Die wenigen verbleibenden Lebensräume ausserhalb von Wäldern und grossen Wasserläufen sind richtige "Hot Spots" der Biodiversität und müssen durch extensive Kulturen (Brachen, Ackerschonstreifen), neue landschaftliche Strukturen (Hecken, Hochstamm-Obstbäume) und die Aufwertung der Wasserläufe vernetzt werden.

### 3.1.5 Gibloux und Hügelgebiet des südlichen Glanebezirks

Da die mittlere Höhenlage dieser Landschaftseinheit für den Ackerbau ungünstig ist (der in den letzten Jahrzehnten deutlich zurückging), wird diese Einheit durch Viehzucht und Futterbau geprägt. Die Landschaft ist sehr vielfältig: ein Mosaik von Grasland (Wiesen und Weiden), Wäldern (Buchen und Fichten, manchmal als Plenterwald), Lebhägen, Baumalleen (Platanen) und Einzelbäumen (Eichen, Ahorne, Linden). Es geht darum, eine gewisse Banalisierung dieser Landschaften zu verhindern, indem die (bestehenden oder entlang von gewissen Fliessgewässern zu schaffenden) Landschaftsstrukturen, die eine wesentliche Rolle spielen für die Vernetzung einiger wertvoller, noch bestehender Feuchtgebiete, erhalten und verbessert werden (Torfgebiet de Fiaugères, Le Crêt und Sâles). Die charakteristische Besiedlung besteht hauptsächlich aus Einzelhöfen und kleinen Weilern.



### 3.1.6 Hugelgebiet des Saane- und des sudlichen Sensebezirks

In dieser Landschaftseinheit wird intensive landwirtschaftliche Produktion betrieben, die Region ist gepragt von Viehzucht und Geflugelmast. Was die Nutzung der Ressourcen angeht, zahlt man viele Kiesgruben entlang der Auen. Diese stellen nebst den Waldern und Fliessgewassern richtige Ruckzugsgebiete fur Fauna und Flora dar. Es gilt, den biotischen Austausch zwischen diesen verbleibenden Lebensraumen zu gewahrleisten oder zu ermoglichen, indem neue Landschaftsstrukturen wie Hecken, Obstgarten oder schmale bestockte Flachen geschaffen werden.

### 3.1.7 Ebene zwischen Bulle und Chatel-St-Denis und Talebene von Intyamon

Aufgrund ihrer Hohe (700 bis 900 muM) und der nicht sehr markanten Topographie wird in diesen Regionen am Fuss der Voralpen im Wesentlichen Viehzucht und Futterbau betrieben. Die Agglomerationen von Bulle und Vevey wachsen seit 10 Jahren stark. Damit einher geht eine markante Zersiedelung, Folge der zahlreichen Villenquartiere und Industriezonen, die viel Land benotigen. Es muss dafur gesorgt werden, dass die noch vorhandenen landschaftlichen Strukturen erhalten bleiben und neue geschaffen werden (Hecken, Obstgarten, schmale bestockte Flachen entlang von Fliessgewassern), um die wenigen Feuchtgebiete, die uber die Region verstreut sind, miteinander zu verbinden und gegen eine gewisse Banalisierung der Landschaft anzukampfen.

### 3.1.8 Flysch-Voralpen

Sommerungsgebiete, die von geologischen Bedingungen gepragt sind, die zu noch mehr oder weniger ausgedehnten und erhaltenen Feuchtgebieten fuhren (grosse Anzahl Flachmoore von nationaler und kantonaler Bedeutung in der Region von Niremont, La Berra und Schwyberg). Es geht im Wesentlichen darum, das Bestehende zu erhalten und zu pflegen.

### 3.1.9 Kalk-Voralpen

Das alpwirtschaftliche Kulturgut dieser Region besteht aus einer Vielzahl von Alphutten, haufig mit dem traditionellen Schindeldach, aus Scheunen und Heuschobern und aus Gebauden, die in engem Zusammenhang stehen zu den Tatigkeiten, die darin verrichtet werden. Der Nichtgebrauch und mangelnder Unterhalt von solchen Gebauden fuhrt leider zu einem endgultigen Zerfall und Verlust dieses einmaligen Kulturgutes.

Sommerungsgebiete, die an gewissen Stellen noch qualitativ gute Trockenwiesen und -weiden mit einer usserst vielfaltigen Flora aufweisen. Diese Landschaftseinheit weist noch die grosste Anzahl Flachen unter NHG-Vertrag auf sowie zwei Landschaften aus dem Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmaler von nationaler Bedeutung (BLN, Breccaschlund und Vanil Noir). Ziel ist die Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung der vorhandenen naturlichen Eigenheiten. Die Herausforderung besteht darin, einen guten Kompromiss zu finden zwischen der Tendenz, gut zugangliche Flachen intensiver zu bewirtschaften, und marginale Flachen aufzugeben (was Verbuschung zur Folge hatte).

### 3.2. Prioritätenkonzept für jede Landschaftseinheit des Staates Freiburg

Dieses kantonale Konzept legt die Prioritäten fest, die für alle Bodentypen (LN, Urbangebiet usw.) für jede Landschaftseinheit gelten. Nur Massnahmen in Zusammenhang mit der Betriebsfläche können in LQ-Projekten umgesetzt werden.

Tabelle 2: Gemäss dem kantonalen Richtplan greift der Kanton gemäss folgenden Prioritäten in den Landschaftseinheiten ein:

| Regionale Einheiten                       | Lebensräume | Ackerbaugelände | Materialabbauorte | Landschaftsstrukturen (Hecken, Bäume, Obstgärten...) | Wälder | Fließgewässer | Auen und Seeufer | Feuchtgebiete, Moore | Magerwiesen |
|-------------------------------------------|-------------|-----------------|-------------------|------------------------------------------------------|--------|---------------|------------------|----------------------|-------------|
| Ufer der Jurafussseen und Vully           |             |                 |                   |                                                      | ■      |               | ■                | ■                    | ■           |
| Broye-Ebene und Grosses Moos              | ●           |                 |                   |                                                      | ●      | ●             |                  |                      |             |
| Haute-Broye                               | ■           | ■               | ■                 |                                                      |        | ●             |                  |                      |             |
| Freiburger Mittelland                     | ●           | ■               | ●                 | ■                                                    | ●      | ▲             | ■                |                      |             |
| Gibloux und Hügelland des Glanebezirks    |             |                 | ▲                 |                                                      |        |               | ■                |                      |             |
| Hügelland des Saane- und des Sensebezirks |             | ■               | ●                 |                                                      | ■      | ▲             | ■                |                      |             |
| Ebene zwischen Bulle und Châtel-St-Denis  |             |                 | ●                 |                                                      |        | ●             | ■                |                      |             |
| Flysch-Voralpen                           |             |                 |                   |                                                      | ●      |               | ■                |                      |             |
| Kalk-Voralpen                             |             |                 |                   |                                                      | ▲      |               | ■                | ■                    | ■           |

Legende zu Tabelle 2:

**▲ Wahrung des Bestandes unter Verhinderung von Beeinträchtigungen:**

Fortsetzung der gegenwärtig praktizierten Pflege der Biotope, um sie als Lebensräume in ihren bisherigen Funktionen zu bewahren.

**■ Erhaltung und Renaturierung der bestehenden Lebensräume:**

Unterhalt bzw. Regenerierung der Biotope, um ihren Wert und ihre Funktionen dauerhaft gewährleisten zu können.

**● Wiederherstellung von Lebensräumen:**

Ergreifung von Massnahmen im Rahmen des ökologischen Ausgleichs, um spezifische Biotope wiederherzustellen.



### 3.3. Umsetzungsmassnahmen

Die Umsetzungsmassnahmen müssen es einerseits ermöglichen, die von der Trägerschaft festgelegten Landschaftsziele zu erreichen, und andererseits die Umsetzung der vom Staat im kantonalen Richtplan festgelegten Prioritäten zu konkretisieren.

Ziel dieser Massnahmen ist:

- die Wahrung des Bestands (z.B.: Auen des Freiburger Mittellands);
- die Erhaltung (z.B.: Magerwiesen in den Kalk-Voralpen) und;
- die Wiederherstellung von Lebensräumen (z.B.: Landschaftsstrukturen in der Ebene zwischen Bulle und Châtel-St-Denis).

Per Ende Mai 2014 sind alle vom BLW genehmigten Projektberichte und Massnahmen auf dem Internet unter <http://www.blw.admin.ch> verfügbar. Diese Massnahmen können für die Erarbeitung von Landschaftsqualitätsprojekten herangezogen werden. Die Projektträgerschaft muss jedoch projektspezifisch gemäss regionalen Zielsetzungen weitere Massnahmen erarbeiten. Für die Entwicklung eines regionalen Massnahmenkonzepts ist aber eine klare Unterscheidung und differenzierte Darstellung von Landschaftsleitbild, Landschaftszielen und Massnahmen notwendig. Die projektspezifischen Massnahmen müssen zielführend und aus begründeten Leitbildern abgeleitet sein. Umsetzungsziele müssen spezifisch, messbar, attraktiv, realisierbar und terminiert (SMART) sein. Diese sollen innerhalb der Umsetzungsperiode von acht Jahren realisiert werden können. Es ist von grosser Bedeutung, dass die Landwirte in der Zusammenstellung von Umsetzungszielen und in der Ausarbeitung des projektspezifischen Massnahmenkatalogs miteinbezogen werden.

Die Rahmenbedingungen für die Beitragsberechtigung sind in Anhang 2, Seiten 15 ff der BLW-Richtlinien definiert.

## 4. Landschaftsstudie/ Umsetzung / Projektbericht

### 4.1. Landschaftsstudie

Die Richtlinie des Bundes definiert das Vorgehen für die Analyse einer Landschaft, die Definition von Zielen und Massnahmen. Dabei wird explizit darauf hingewiesen, dass bestehende Grundlagen beigezogen und verwendet werden sollen.

Die neun kantonalen Landschaftseinheiten, die in Tabelle 2 zusammengefassten Schwerpunkte des kantonalen Richtplans sind solche Grundlagen. Auf der Basis der bestehenden Grundlagen ist eine projekt- und perimeterbezogene Landschaftsanalyse zu erstellen.

### 4.2. Umsetzung und Erfassung in GELAN

Auf dem gesamten Kantonsgebiet kann die Bedeutung der kantonalen Umsetzungsmassnahmen je nach Lage der Bewirtschaftungseinheit variieren. Sollen Massnahmen in einer bestimmten Landschaftseinheit besonders gefördert werden, können diese mit einem Bonus zusätzlich aufgewertet werden.

Massnahmen mit Raumbezug (z.B. Einzelbäume) werden durch den Bewirtschafter auf den Bewirtschaftungseinheiten erfasst (GELAN). Massnahmen auf Gesamtbetriebsebene (z.B. vielfältige Fruchtfolge) werden auf einer Gesamtliste aller Bewirtschaftungseinheiten generiert. Sämtliche Massnahmen werden via GELAN in der Frühjahrserhebung direkt durch den Bewirtschafter erfasst.

### 4.3. Projektbericht

Die BLW Richtlinie definiert auf Seite 10 und der Vorlage 3 den gewünschten Inhalt des Projektberichts.

Durch die Projektträgerschaft müssen die folgenden Punkte an den Kanton eingereicht werden:

- 1. Allgemeine Angaben zum Projekt**  
(Initiative, Projektorganisation, Projektgebiet, Projektablauf, Beteiligungsverfahren)
- 2. Landschaftsanalyse**  
(Grundlagen, Analyse)
- 3. Landschaftsziele und Massnahmen**  
(Landschaftsleitbild, erwünschte Entwicklung, Landschaftsziele)  
(Massnahmen und Umsetzungsziele)
- 4. Kostenschätzung für neue projektspezifische Massnahmen,**

Der Kanton ergänzt den Projektbericht der Trägerschaft mit

- einem Massnahmenkonzept
- einer Kostenschätzung für das Gesamtprojekt
- einem Zeitplan zur Umsetzung der Landschaftsziele
- einem Kontroll- und Evaluationskonzept.

## **5. Kontrollen und Finanzen**

### **5.1. Finanzierung und Ausarbeitung des Projekts**

Wenn die Ausarbeitung eines Projekts finanziert werden muss, so ist die Trägerschaft dafür verantwortlich, ein Finanzierungskonzept auszuarbeiten. Ein [Finanzhilfegesuch](#) für fachliche Begleitung (Coaching) kann beim BLW (Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern) gestellt werden. Weitere Finanzierungsmöglichkeiten oder -quellen können Gemeinden, Korporationen, Vereine und Stiftungen und Eigenleistung sein.

### **5.2. Beiträge**

Die Grundbedingungen für ein Anrecht auf Landschaftsqualitätsbeiträge sind in der projektspezifischen Vereinbarung festgehalten (siehe Anhang c). Beitragsberechtigt ist in jedem Fall nur, wer Mitglied einer Projektträgerorganisation ist. Projektbericht und projektspezifischer Massnahmenplan sind integrierender Bestandteil.

Der Kanton konkretisiert die von der Projektträgerschaft vorgeschlagenen Massnahmen zu einem Massnahmenkonzept und validiert die Beitragsansätze pro Massnahme, sofern diese nicht vom BLW festgelegt sind. Die von den Landwirten erbrachten Leistungen werden nach dem gleichen Prinzip wie der ökologische Leistungsnachweis kontrolliert und bezahlt. Welche Beträge bezahlt werden, hängt von den gemäss Einzelverträgen erbrachten Leistungen und den von Bund und Kanton zur Verfügung gestellten Krediten ab.



Die Höhe der Landschaftsqualitätsbeiträge ist proportional zur Bedeutung der von den Landwirten erbrachten Massnahmen (Leistungen) und gibt den Betrieben die gleichen Chancen, unabhängig von ihrer Grösse. Das Engagement zugunsten der Landschaft wird auch aufgrund der folgenden Faktoren entgolten:

- Verzicht auf Rationalisierung und Ertragsausfälle
- Zusatzaufwand
- Initialkosten/ Investitionen
- Anreizbonus

. Werden Neuinvestitionen getätigt (z.B. Pflanzung einer Hecke) wird der Investitionsbedarf auf 8 Jahre aufgeteilt. Solche Massnahmen müssen vorgängig mit der Trägerschaft abgesprochen werden, damit die Massnahmen auch zielführend sind.

Der pro Projekt zur Verfügung stehende Betrag kann im Durchschnitt vertragsnehmender Betriebe höchstens 360 Fr. pro ha LN und 240 Fr. pro NST betragen. Der Bund übernimmt 90% der Beiträge und die verbleibenden 10% werden vom Kanton abgedeckt.

Müssen Kürzungen aufgrund von Budgetkürzungen durchgeführt werden, erfolgen diese linear über alle Massnahmen ausgenommen Beiträge von Investitionen.

### **5.3. Kontrollen**

Der/die BewirtschafterIn verpflichtet sich, allfällige Kontrollen und die hierfür notwendigen Massnahmen auf seinem/ihrer Betrieb zu dulden und hierfür die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kontrollkosten gehen zu Lasten des Beitragsempfängers. Kontrollorgan ist die durchführende Kontrollorganisation, welche den ÖLN kontrolliert. Die Kontrollen finden mindestens einmal während der Projektdauer anlässlich einer ÖLN – Kontrolle statt. Das Amt für Landwirtschaft hat die Oberkontrolle.

## **6. Plan der Umsetzung und Evaluation für den Staat Freiburg**

### **6.1. Umsetzung**

Im Anhang b ist der Ablauf eines Projekts « Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB) » für die Einführungsjahre 2015ff (Projekteingabe Herbst 2014) dargestellt.

Landwirte mit Bewirtschaftungsflächen innerhalb eines bewilligten Projektperimeters werden im Rahmen von Informationskampagnen (LIG, LwA, Projektträger, Internetseite LWA etc.) über die geplante Umsetzung informiert. Grundsätzlich hat die Programmanmeldung „Landschaftsqualitätsbeiträge“ mit der Herbstanmeldung auf GELAN zu erfolgen.

Für Projekte ab 2015 werden die bewilligten Umsetzungsmassnahmen im Informationssystem GELAN integriert sein. Jede Bewirtschaftungseinheit wird mit möglichen projektspezifischen Massnahmen hinterlegt. Der interessierte Landwirt, der sich mit der Herbstanmeldung 2014ff für das Programm „Landschaftsqualität“ angemeldet hat, wird während der Wintererhebung Umsetzungsmassnahmen auf GELAN bestätigen können. Die Dauer der LQ-projekte basiert auf einer Umsetzungsperiode von 8 Jahren.

Im Anschluss an die Erfassung der möglichen Massnahmen muss der Landwirt eine gesamtbetriebliche Bewirtschaftungsvereinbarung abschliessen. Ein Muster der Bewirtschaftungsvereinbarung ist im Anhang c zu finden.



Mit der handschriftlichen Unterschrift oder elektronischen Bestätigung der Bewirtschaftungsvereinbarung wird diese rechtsgültig und berechtigt den Landwirt zu Bezügen von LQ-beiträgen. Im Prinzip gelten die angemeldeten Massnahmen für die Dauer von 8 Jahren.

Grundsätzlich gibt es drei Massnahmentypen:

- Konstante Massnahmen (z.B. Unterhalt Einzelbaum, Pflege Hecke usw.) gelten während der gesamten Vertragsperiode. Diese können nur in begründeten Einzelfällen abgemeldet werden. Beiträge können fallweise zurückgefordert werden.
- Flexible Massnahmen (vielfältige Fruchtfolgen, blühende Kulturen usw.) müssen alljährlich gemäss den aktuellen Gegebenheiten angemeldet werden und können aufgrund von Marktverhältnissen oder geänderten Produktionstechniken jährlich variieren. Eine Substitution wird daher nicht verlangt noch werden Beiträge zurückgefordert.
- Investitionen (z.B. Pflanzung von Hecken, Einzelbäumen, Baumgarten usw.) müssen vorgängig zwingend mit der Projektträgerschaft abgesprochen werden. Die Höhe des Beitrages für die entsprechende Massnahme ist grundsätzlich 1/8 des Gesamtbetrages. Nach Ablauf der Projektdauer muss der „Investitionsbeitrag“ als „Konstante Massnahme“ (Pflege- und Unterhaltscharakter) angemeldet werden.

## **6.2. Evaluation und Weiterführung**

Im achten Jahr der Umsetzungsperiode bewertet der Kanton die Zielerreichung aufgrund eines Schlussberichtes der Projektträgerschaft. Der Schlussbericht beschreibt die Landschaftsentwicklung im Projektgebiet entsprechend der Erreichung der vereinbarten Landschaftsziele des bewilligten Projektes zu Beginn der Umsetzungsperiode.

Grundvoraussetzung für den Antrag einer Weiterführung des Projekts ist, dass die vereinbarten Landschaftsziele zu mindestens 80 % (Durschnitt der verschiedenen Ziele) erfüllt oder erreicht wurden und die Beteiligung der Landwirte oder der Betriebsflächen im Projektperimeter mindestens 2/3 betragen. GELAN kann diesbezügliche Auswertungen jederzeit verfolgen und unterstützen.

Für eine Weiterführung der Umsetzung aktualisiert die Projektträgerschaft den Projektbericht. Sie überprüft den Massnahmenkatalog sowie die entsprechenden Beiträge. Der aktualisierte Projektbericht mit Beantragung auf Weiterführung wird dem Bund unterbreitet oder bei einer ungenügenden Erreichung der Zielsetzungen zur Ablehnung empfohlen.



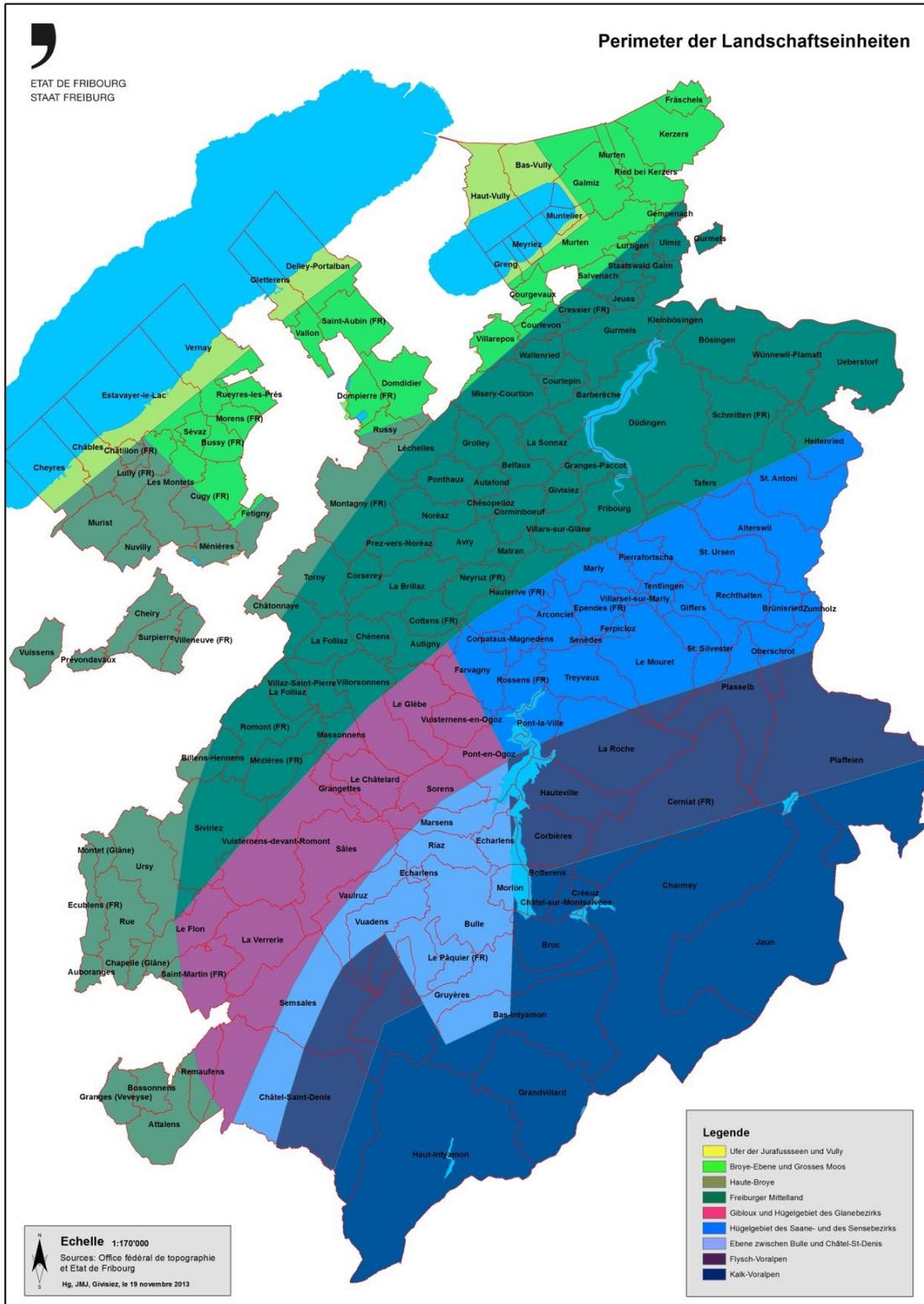
## 7. Bibliographie, Liste der Datenbanken

Die im Folgenden aufgelisteten Werke betreffen die Landschaft:

1. ACKERMANN Ulrich & ANDEREGG Jean-Pierre – Freiburg, ein Kanton von oben betrachtet. Paulusverlag, Freiburg, 2009, 192 Seiten.
2. ANDEREGG Jean-Pierre, Freiburger Kulturlandschaften – Materialien zur Geschichte der ländlichen Siedlung. Amt für Kulturgüter, Freiburg, 2002, 364 Seiten
3. CAMENZIND Reto & Stalder Andreas, Landschaftstypologie Schweiz, Teil 2 – Beschreibung der Landschaftstypen. Bundesamt für Raumentwicklung, Bundesamt für Umwelt, Bundesamt für Statistik, Juni 2011, 80 Seiten
4. CHAROLLAIS Myriam, Les conceptions d'évolution du paysage, ensemble pour le futur du paysage. AGRIDEA
5. EUROPARAT, Europäisches Landschaftsübereinkommen, Florenz, 2000.  
<http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/176.htm>  
<http://www.blw.admin.ch/themen/01471/01577/index.html?lang=de>
6. JORDI Beat, Landschaftstypologie Schweiz, Teil 1 – Ziele, Methode und Anwendung. Bundesamt für Raumentwicklung, Bundesamt für Umwelt, Bundesamt für Statistik, Juni 2011, 28 Seiten
7. BUNDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, Richtlinie für Landschaftsqualitätsbeiträge, Entwurf Februar 2013, 20 Seiten
8. Kantonaler Richtplan des Kantons Freiburg
9. ROTH Ulrich, Schwick Christian & Spiching Florian, «Zustand der Landschaft in der Schweiz, Zwischenbericht Landschaftsbeobachtung Schweiz (LABES)». In Umwelt-Zustand, Nr. 1010, Bundesamt für Umwelt, Bern: 2010 64 Seiten
10. SRVA, Boite à outils CEP (Werkzeugkasten LEK) – Guide méthodologique pour les conceptions d'évolutions du paysage, 2002, 206 Seiten

## Anhänge

### a) Karte des Perimeters der Landschaftseinheiten



**b) Ablauf eines LQB-Projekts, Einreichung Herbst 2014 und folgende Jahre**

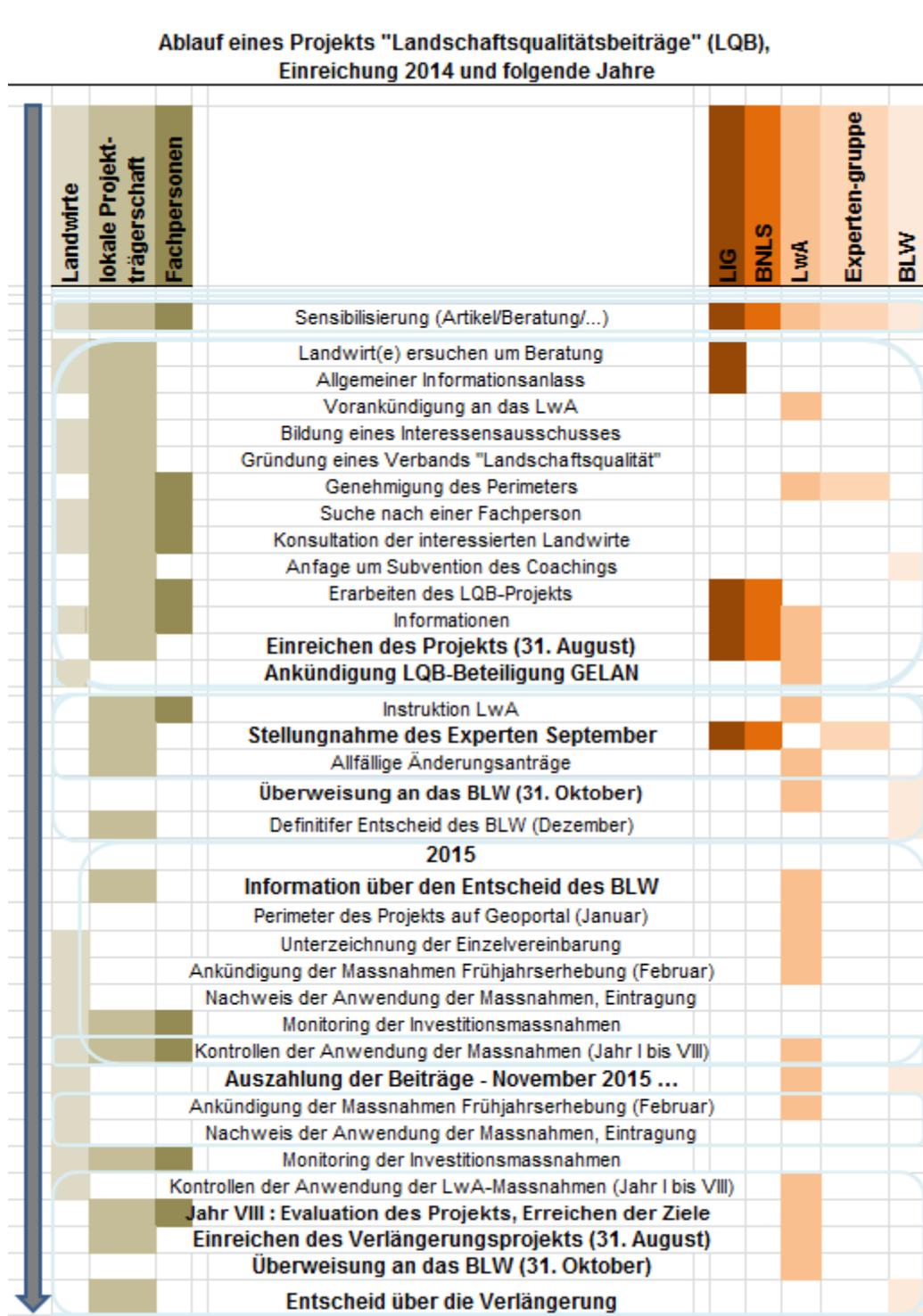


Abbildung 2: Ablauf eines Projekts «Landschaftsqualitätsbeiträge» (LQB), Einreichungsjahr 2014 und folgende Jahre



## c) Bewirtschaftungsvereinbarung

### Bewirtschaftungsvereinbarung

Zwischen dem Kanton FREIBURG, vertreten durch das Amt für Landwirtschaft, und dem/der BewirtschafterIn, Herr/Frau

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-mail: \_\_\_\_\_

PID: \_\_\_\_\_

wird gestützt auf Art. 63 und 64 der Direktzahlungsverordnung vom 23.10.2013 DZV, die Richtlinie für Landschaftsqualitätsbeiträge vom 7. November 2013 und das Landschaftsqualitätsprojekt \_\_\_\_\_ zur Erhaltung und Förderung einer vielfältigen Kulturlandschaft und den kantonalen Richtlinie vom Dezember 2013 folgende Vereinbarung abgeschlossen:

#### 1) Leistung und Beiträge

##### a) Voraussetzungen:

Voraussetzung für den Abschluss dieser Vereinbarung ist die Berechtigung für den Bezug von Direktzahlungen gemäss Direktzahlungsverordnung und die Erfüllung des ÖLN gemäss Art. 11, DZV sowie der Beitritt zu einer Regionalen Projektträgerschaft.

##### b) Massnahmen:

Der/die BewirtschafterIn verpflichtet sich, die auf der Massnahmenliste aufgeführten Objekte gemäss dem Projektbericht Landschaftsqualität (Auszug Massnahmenblätter) beschriebenen Grundsätzen, Auflagen und Bedingungen umzusetzen und die Objekte entsprechend zu bewirtschaften und zu pflegen. Er/Sie muss nachweisen, dass die Umsetzung der vereinbarten Massnahmen auf dem gesamten Betrieb erfüllt ist. (Art. 101, DZV)

##### c) Haftung:

Der/die BewirtschafterIn verpflichtet sich, die Bewirtschaftung der in der Massnahmenliste aufgeführten Objekte auf eigene Rechnung und Gefahr vorzunehmen.

##### d) Beiträge:

Der Wohnsitzkanton richtet dem/der BewirtschafterIn für die erbrachten Leistungen Landschaftsqualitätsbeiträge aus. Diese werden zusammen mit der Schlussabrechnung der Direktzahlungen ausbezahlt. Die Höhe der Beiträge ist grundsätzlich im Projektbericht Landschaftsqualität festgelegt, richtet sich aber auch nach den jährlich zur Verfügung gestellten, finanziellen Mitteln von Bund und Kanton. Beitragskürzungen werden linear auf allen Massnahmen durchgeführt.

## 2) Beginn, Dauer und Ende der Vereinbarung

Die Vereinbarung im Rahmen des Landschaftsqualitätsprojektes beginnt am 1. Januar 20.. und endet am 31. Dezember 20.. und dauert maximal 8 Jahre..

## 3) Beilagen

Der Projektbericht \_\_\_\_\_ sowie der dazugehörige Massnahmenkatalog sind als Beilagen Bestandteil dieser Vereinbarung. Diese sind auf der Internetseite des Amtes für Landwirtschaft des Staates Freiburg einsehbar.

## 4) Kontrollen, Aufzeichnungspflicht

Der/die BewirtschafterIn verpflichtet sich, Kontrollen und die hierfür notwendigen Massnahmen auf seinem/ihrer Betrieb zu dulden und hierfür die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kontrollkosten gehen zu Lasten des Beitragsempfängers. Kontrollorgan ist die durchführende ÖLN-Kontrollorganisation. Kontrollen finden 1 Mal während der Projektdauer statt. Das Amt für Landwirtschaft hat die Oberkontrolle.

## 5) Kürzung, Verweigerung, Rückforderung von Beiträgen, Einspracherecht:

Es können Sanktionen ausgesprochen und/oder Beiträge gekürzt bzw. verweigert werden, wenn der/die BewirtschafterIn:

- a) vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht;
- b) Kontrollen erschwert;
- c) Meldepflichten und Meldetermine nicht einhält;
- d) Bedingungen und Auflagen dieser Vereinbarung, des Landschaftsqualitätsprojektes, der Richtlinie für Landschaftsqualitätsbeiträge oder der Direktzahlungsverordnung nicht einhält.

Zu Unrecht bezogene Beiträge werden zurückgefordert. Es gelten die rechtlichen Grundlagen und das Sanktionsschema des Bundesamtes für Landwirtschaft.

Im Rahmen der Schlussabrechnung der Direktzahlungen hat der/die BewirtschafterIn gegenüber dem Amt für Landwirtschaft ein Einspracherecht innerhalb 10 Tage nach Erhalt der Verfügung.

## 6) Vorzeitige Auflösung der Vereinbarung

Bei schwerwiegenden Verletzungen der Vereinbarung seitens des/ der BewirtschafterIn kann der Kanton die Vereinbarung vorzeitig auflösen und bereits bezogene Beiträge zurückfordern. Die Auflösung erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres.

Wirkt sich eine Reduktion von Beitragsansätzen oder eine wesentliche Änderung der durch den Kanton festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zum Nachteil des/der BewirtschafterIn aus, kann dieser/diese die Vereinbarung vorzeitig auflösen. Die Auflösung erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres.

Der/die BewirtschafterIn:

Für den Kanton:

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_